

Stroh und Samen getrennt bei Konsum- und Vermehrungspartien) an die Erfassungsbetriebe abzuliefern sind.“

§ 44

Fristen der Ablieferung

Die Bestimmungen des § 164 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß zu den im Abs. 2 angeführten Bezirken noch die Bezirke Cottbus und Suhl treten.

§ 45

Vergünstigungen und Aufkaufpreise

(1) Die Bestimmungen des § 172 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß für Soll- und Übersollmengen von Faserpflanzensamen einschließlich Saatgut an Stelle des Extraktionsschrotes auf die Bezugsberechtigungen der Serie B mit Beginn der Ernte 1955 auch Lein-, Soja- oder Erdnußkernschrot ausgegeben werden kann.

(2) Die Bestimmungen über die Ausgabe von Bezugsberechtigungen zum Kauf von Pflanzenöl treten wegen der inzwischen getroffenen Neuregelung des Ölpreises außer Kraft.

§ 46

Erfassung und Aufkauf von Hopfen

Die Bestimmungen des § 180 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert, daß an Stelle des VEAB das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie, Außenstelle Leipzig, Abteilung Hopfen und Malz, tritt.

§ 47

Erzeugerfestpreise der Zichorienwurzeln und Rücklieferung von Trockenschnitteln

Die Bestimmungen der §§ 188 und 191 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert, daß an Stelle des im Abs. 2 genannten Termins „10. Oktober“ der „31. Oktober“ und an Stelle des „11. Oktober“ der „1. November“ tritt.

§ 48

Erfassungsbetriebe und Festlegung der Einzugsgebiete

Die Bestimmungen des § 198 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert, daß die Erfassung von Heu und Stroh von den VEAB oder den Betrieben durchgeführt wird, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassen werden.

§ 49

Lieferung von Raps- und Senfstroh

Die Bestimmungen des § 204 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 204

Lieferung von Raps- und Senfstroh

Über die Lieferung von Raps-, Rübsen-, Senf- und Fenchelstroh schließen die VEAB mit den Erzeugern Verträge ab. Die Verträge sind gesondert zu schließen:

- über Stroh von Winter- und Sommerölsaaten (außer Mohnstroh) in Anrechnung auf die Pflichtablieferung in Getreidestroh (im Verhältnis 3 : 1) zum festgelegten Erzeugerpreis und
- ohne Anrechnung auf Getreidestroh zum Aufkaufpreis.“

Teil III

§ 50

Änderungen der Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung

Die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 3. August 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Überweisungen und Barzahlungen an die Erzeuger — (GBI. S. 733) gelten mit folgenden Ergänzungen:

- Die Überweisungen der Erlöse für Zuckerrüben und Tabak sind an die Erzeuger so vorzunehmen, daß sie innerhalb von zehn Tagen dem Konto des Erzeugers bei seiner Geldanstalt gutgeschrieben werden können (zu § 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung).
- In voller Höhe sind auch Erlöse aus dem Aufkauf von Honig bar auszuzahlen (zu § 8 Abs. 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung).
- Unter den Zahlstellen sind insbesondere die Geschäftsstellen der Deutschen Notenbank, Deutschen Bauernbank und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu verstehen. Die Erlöse für die Ablieferung und den Aufkauf von Obst und Gemüse sind an die von den Ablieferern bezeichneten Geldanstalten zu überweisen. Wird diese nicht benannt, ist der Erlös an die örtlich zuständige Bäuerliche Handelsgenossenschaft oder eine andere Zahlstelle zu überweisen (zu § 8 Abs. 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung).
- Die überwiesenen Erlöse für Faserpflanzen und Zuckerrüben können auf Wunsch des Erzeugers, der nicht zur Führung eines Kontos verpflichtet ist, von den Zahlstellen auch in bar ausgezahlt werden (zu § 9 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung).

Teil IV

§ 51

Schlußbestimmungen

(1) Sofern ein anderer Termin der Wirksamkeit festgelegt ist, treten die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gibt die Neufassung der geänderten und ergänzten Durchführungsbestimmungen und der Anordnung gesondert heraus.

Berlin, den 25. Mai 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage A

zu vorstehender Zehnter Durchführungsbestimmung

Auszahlungsordnung über Qualitätspreiszuschläge für Schlachtvieh im Jahre 1955

§ 1

(1) Qualitätspreiszuschläge werden für das Schlachtvieh gezahlt, das zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Rind oder Schwein abgeliefert wird. An VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh werden keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt.